



Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 3. Juni 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Gesuch Nr. (Kanton)	25-1609
Teilstrassenplan	«Zelgstrasse Nr. 380» Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Zelgstrasse Nr.380» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die in Kopie beiliegende, in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsene Verkehrsbeschränkung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 9. April 2025 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

Gemäss dem Kataster der belasteten Standorte des Kantons St.Gallen liegt im Nahbereich des Bauvorhaben ein belasteter Standortes mit der Reg.-Nr. 3216A0005 welcher im Kataster unter der Massnahmenklasse C aufgeführt ist (Weitere Massnahmen sind bei Vorliegen eines Bauvorhabens bzw. Nutzungsänderung durchzuführen). Informationen zu diesem belasteten Standort sind im Internet veröffentlicht unter www.geoportal.ch (-> Register "Umwelt-, Naturschutz; Umweltschutz, Lärm" -> Karte "Kataster der belasteten Standorte"). Für weitere Auskünfte ist mit dem im AFU zuständigen Sacharbeiter Herr Heinrich Adler (Tel 058 229 42 93) Kontakt aufzunehmen.

4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Zelgstrasse Nr.380»,
Situation 1:500, Plan Nr. 2412.004.03.09-1, 2-fach
- Kopie Verkehrsbeschränkung der Kantonspolizei St.Gallen vom 9. April 2025

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik